

## ► GOÄ

**Befundauswertung ist stets Teil der zu erbringenden Leistung**

**| FRAGE:** „Im Rahmen der Monitorüberwachung bekommt der Patient auf der Stroke Unit eine Dauer-EKG-Ableitung zur Frage eines intermittierenden Vorhofflimmerns. Die Befundung der EKG-Ableitung erfolgt über einen Kardiologen per Telemedizin. Diese berechnen wir mit der Nr. 5733 GOÄ als Analogziffer mit dem Kommentar „Auswertung der Dauer-EKG-Ableitung bei Frage eines intermittierenden Vorhofflimmerns“. Dies wird von den privaten Kassen so nicht akzeptiert.“ |

**ANTWORT:** Diese Art der Abrechnung ist auch aus unserer Sicht nicht zulässig. Die Befundauswertung ist stets Teil der zu erbringenden Leistung. Dies trifft sowohl für die Auswertung eines EKGs als auch z. B. für die Befundung von Röntgenaufnahmen zu. Es handelt sich somit um eine unselbstständige Teilleistung einer anderen Leistung. Ein selbstständiger Charakter der Leistung, unabhängig davon, ob die Auswertung direkt oder per Telemedizin erfolgt, besteht nicht.

Unselbstständige  
Teilleistung einer  
anderen Leistung

## ► GOÄ

**Berechnungsmöglichkeiten für aufwendige Anamnesen**

| Spezielle und aufwendige Anamneseerhebungen sind in der GOÄ nur in wenigen Fällen explizit abgebildet (z. B. in den Nrn. 30, 31, 801, 860), obwohl sie oft erforderlich sind. Häufig wird dann – z. B. für eine „individuelle, ausführliche gynäkologische Anamnese“ – eine der speziellen Anamneseziffern der GOÄ analog abgerechnet, etwa die Nr. 31 oder die Nr. 860 analog. Das ist leider nicht zulässig! Auch eine noch so aufwendige Anamneseerhebung fällt in der GOÄ unter den Begriff der „Beratung“, weshalb nur eine Beratungsleistung mit einem höheren Faktor berechnet werden kann. |

Analogabrechnung  
ist häufig, aber nicht  
zulässig

Eine andere Frage ist, was mit der Beratungsleistung noch abgegolten ist. Die Erfassung und Beurteilung anamnestischer Angaben mit speziellen Fragebögen (z. B. zur Stadieneinteilung) ist nur eine sogenannte „besondere Ausführung“ im Sinne des § 4 Abs. 2a der GOÄ und kann nicht eigenständig berechnet werden. Spezielle Verfahren zur Diagnosestellung sind aber keine Beratungsleistung mehr und können eigenständig berechnet werden, z. B. mit einer Untersuchungsleistung der GOÄ oder ggf. auch als psychometrisches Verfahren nach Nr. 857 GOÄ. Die Abgrenzung ist manchmal schwierig und sollte anhand der Fragestellung erfolgen: Handelt es sich um eine Ergänzung oder eine Vertiefung anamnestischer Angaben oder um eine gezielte Diagnostik?

Selbstverständlich muss geprüft werden, ob es sich tatsächlich um eine unter den allgemeinen Beratungsbegriff der Nrn. 1 oder 3 GOÄ fallende Leistung handelt oder nicht doch um eine spezielle Beratungsleistung wie z. B. der Nr. 34 GOÄ. Diese Abgrenzung ist aber nicht aufwandsbezogen vorzunehmen, sondern anhand der von der GOÄ in den Leistungsbeschreibungen geforderten Inhalte der Leistung. Trifft der Inhalt zu, kann die entsprechende Ziffer berechnet werden, dann aber nicht analog.